



*Beratungsgegenstand:*

**Entlassung von einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet "Oberes Gerdautal"**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Umweltamt

*Datum*

27.07.2017

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Umweltausschuss (Vorberatung)

*Sitzungstermin*

12.09.2017

*Status*

Ö

Kreisausschuss (Vorberatung)

19.09.2017

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

26.09.2017

Ö

## **Sachverhalt:**

### **A. Einleitung**

Die Samtgemeinde Suderburg hat bei der Unteren Naturschutzbehörde einen Antrag auf die Entlassung einer Teilfläche aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Oberes Gerdautal“ gestellt. Begründet wird der Antrag dadurch, dass ein ansässiges Unternehmen, die Firma Wilfried Müller KG eine betriebliche Erweiterung plant. Um diese Erweiterung ermöglichen zu können, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Damit diese Änderung jedoch rechtssicher erfolgen kann, muss die betroffene Fläche zuvor aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden.

### **B. Beteiligungsverfahren**

Das Beteiligungsverfahren gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist mit dem Beginn der Behördenbeteiligung am 20.04.2017 eingeleitet worden. Die beteiligten Behörden erhielten zur Abgabe einer Stellungnahme eine Frist bis zum 16.06.2017 und damit gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG eine Frist von mindestens einem Monat. Parallel dazu hat die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 15.05.2017 bis 16.06.2017 durch die Samtgemeinde Suderburg, die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, die Gemeinden Eimke, Gerdau und Schwienau stattgefunden. Dies wurde eine Woche vorher ortsüblich bekanntgegeben. Der Grundstückseigentümer wurde über die Auslegung des Verordnungsentwurfes und zur Abgabe von Anregungen und Bedenken im

Beteiligungsverfahren angeschrieben. Auch im Internet waren die Auslegungsunterlagen im Zeitraum der Beteiligungsfrist einsehbar.

Insgesamt sind in dem Beteiligungsverfahren drei Einwendungen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen vorgebracht worden.

<b>Beteiligte Personengruppen / Organisation</b>	<b>Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken</b>
Eigentümer (1)	0
Naturschutzverbände (16)	1
Träger öffentlicher Belange (83)	2
Sonstige Einwender	0
<b>Summe der Einwendungen</b>	<b>3</b>

Die Einwendungen der beteiligten Behörden, Verbände, Firmen und Grundstückseigentümer wurden ausgewertet, gewürdigt und nach Abwägung aller Belange nach Möglichkeit berücksichtigt (**Anlage 1**).

### **C. Ergebnis**

Der aus dem dargestellten Verfahren resultierende Verordnungstext (**Anlage 2**) und die dazu gehörenden Karten im Maßstab 1:15.000 (**Anlage 3**) und im Maßstab 1:30.000 (**Anlage 4**) werden den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Beigefügt ist die Begründung zur Verordnung (**Anlage 5**).

Der Verordnungstext und die Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 werden anschließend im Amtsblatt veröffentlicht. Die maßgebenden Karten können dann bei der Samtgemeinde Suderburg, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, den Gemeinden Eimke, Gerdau und Schwienau sowie der Stadt Uelzen und dem Landkreis Uelzen während der Dienststunden eingesehen werden. Eine Veröffentlichung erfolgt ebenso auf der Internetseite des Landkreises Uelzen unter [www.landkreis-uelzen.de](http://www.landkreis-uelzen.de) > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Amtsblatt sowie unter Bauen, Umwelt, Tiere und Lebensmittel > Umwelt > Natur und Wald > Schutzgebiete > Landschaftsschutzgebiete.

Im Anschluss an die Veröffentlichung werden die Einwender über das Abwägungsergebnis unterrichtet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Gerdautal“ entsprechend dem beigefügten Verordnungsentwurf (**Anlage 2**) und den dazu gehörenden Karten im Maßstab 1:15.000 (**Anlage 3**) und im Maßstab 1:30.000 (**Anlage 4**) nebst beigefügter Begründung zur Verordnung (**Anlage 5**) zu beschließen. Die Auswertung der Stellungnahmen aus dem öffentlichen Verfahren (**Anlage 1**) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Aufstellung der Anregungen und Bedenken LSG „Oberes Gerdautal“

Anlage 2 – Entwurf Änderungsverordnung LSG „Oberes Gerdautal“

Anlage 3 – Maßgebliche Karte LSG „Oberes Gerdautal“

Anlage 4 – Übersichtskarte LSG „Oberes Gerdautal“

Anlage 5 – Begründung LSG „Oberes Gerdautal“

Dr. Blume

**Anlage 1:**  
**Aufstellung der Anregungen und Einwendungen bezüglich der geplanten Entlassung einer Teilfläche**  
**aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Gerdautal“**

**Tabelle 1: Zuordnung der Anregungen und Bedenken zu den beteiligten Personengruppen / Organisationen**

<b>Beteiligte Personengruppen / Organisation</b>	<b>Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken</b>
Eigentümer (1)	0
Naturschutzverbände (16)	1
Träger öffentlicher Belange (83)	2
Sonstige Einwender	0
<b>Summe der Einwendungen</b>	<b>3</b>

**Tabelle 2: Übersicht der Anregungen und Einwendungen**

<b>Anregungen/Einwendungen (Zitate)</b>	<b>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde</b>
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	Eingang 02.06.2017
<p>Hinsichtlich der Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Gerdautal“ ist der NLWKN in seinen Belangen als TÖB nicht betroffen.</p> <p>Aus fachbehördlicher Sicht gebe ich folgenden Hinweis:  In der Begründung zur beabsichtigten Entlassung einer Teilfläche des Flurstücks 49/8 Flur 1 der Gemarkung Groß-Süstedt wird darauf hingewiesen, dass das nördliche Teilstück des besagten Flurstücks bis auf weiteres Bestandteil des FFH-Gebietes 71 Ilmenau mit Nebenbächen bleibt und dass über den Verbleib desselben im FFH-Gebiet nicht vor dem Jahr 2018 entschieden wird. Hinsichtlich dieser von Ihnen möglicherweise angestrebten „Entlassung“ einer Fläche aus dem FFH-Gebiet 71 weise ich darauf hin, dass dieser Bereich Bestandteil des an die EU gemeldeten FFH-Gebietes ist und die europarechtlichen Vorgaben aus der FFH-Richtlinie somit verbindlich sind. Über Grenzänderungen gemeldeter FFH-Gebiete könnte nur die EU auf Betreiben des Nds. Umweltministeriums mit entsprechender fachlicher Begründung entscheiden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

<b>BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland</b>	Eingang 20.06.2017 ( <u>verspätet &gt; Fristende 16.06.2017</u> )
<p>Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein durch eine Ansaatmischung überprägtes feuchtes mesophiles Grünland. Nördlich grenzt eine halbruderale Trockenbrache mit Abfallablagerungen an, in der sich ein Stillgewässer mit naturnaher Verlandungsvegetation und einem Vorkommen des Teichfrosches befindet.</p> <p>Durch die angestrebte Entlassung aus dem LSG würde eine landschaftlich und als Lebensraum besonders wertvolle Fläche einer baulichen Nutzung zugänglich gemacht.</p> <p>Der im Norden verbleibende Teil mit dem wertvollen Stillgewässer und dem Teichfroschvorkommen würde in eine Einklemmung geraten.</p> <p>Die in der Entlassungsfläche geplante gewerbliche Nutzung würde auch auf die angrenzenden Flächen des LSG ausstrahlen und deren landschaftlichen Wert erheblich mindern.</p> <p>Zudem würde durch die Entlassung der Umfang der als LSG geschützten Fläche um einen wertvollen Teil gemindert, ohne dass hierfür ein Ersatz erkennbar vorgesehen ist. Dies ist insofern kritisch zu sehen, als bereits mehrere Entlassungen erfolgt sind, ohne dass jemals ein flächenhafter Ersatz erfolgt wäre.</p> <p>Nicht zuletzt würde die gewerbliche Nutzung an der nordöstlichen Ecke an das FFH-Gebiet angrenzen und auf dieses ausstrahlen, was nicht mit gängigen Abstandsregeln zu diesen formal als Naturschutzgebiete anzusehenden Gebieten vereinbar wäre.</p> <p>Die beabsichtigte bauliche gewerbliche Nutzung würde auf der Fläche den Zielen des Naturschutzes widersprechen, insbesondere auch hinsichtlich der Erhaltung artenreichen Grünlandes, vgl. auch die Aussagen im Entwurf des RROP.</p> <p>Daher lehnen wir die Entlassung der Teilfläche aus dem LSG und die gewerbliche Nutzung an dieser Stelle ab.</p>	<p>Nach einer möglichen Entlassung der Fläche aus dem LSG wäre für die Außenbereich gelegene Fläche im Rahmen einer baulichen Nutzung die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Für erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild (z. B. durch Biotopverluste) müssten entsprechend Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>Der beschriebene nördliche Teil des Flurstücks verbleibt im LSG Oberes Gerdautal und würde somit auch einen „Puffer“ zu dem dort kürzlich ausgewiesenen LSG Mittleres Gerdautal (zugleich FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen) darstellen. Zugleich hat die Fläche mit dem Teich weiterhin eine direkte Anbindung an die Gerdauniederung.</p> <p>Weiterhin findet eine nachfolgende bauliche Nutzung auf dem südlichen Teil des Flurstücks die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde nur unter der Voraussetzung, dass nach Westen und Norden, also im Grenzbereich zu den angrenzenden Schutzgebieten eine ausreichende Eingrünung mit heimischen Laubgehölzen erfolgt und mögliche nutzungsbedingte negative Einflüsse (z. B. durch Abwasserzuflüsse) auf das FFH-Gebiet vermieden werden. Dies wurde von Seiten der UNB bereits im Vorfeld zu diesem Verfahren deutlich zum Ausdruck gebracht (siehe auch Begründung zum Verordnungsentwurf).</p>

<b>Avacon AG</b>	Eingang 28.06.2017 ( <u>verspätet &gt; Fristende 16.06.2017</u> )
<p>Die Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Gerdautal“ soll im Leitungsschutzbereich unseres Fernmeldekabels, durchgeführt werden.</p> <p>Für unser sich in der Teilfläche befindliches Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,0 m, d. h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,0 m.</p>	<p>Aspekte des Leitungsschutzes sind durch das vorliegende Entlassungsverfahren nicht betroffen.</p> <p>Hinweis: Gemäß der von der Firma Avacon mitgeteilten Lage der Kabeltrasse wäre auch die von der Unteren Naturschutzbehörde als erforderlich angesehene Anlage von Pflanzungen nach Westen und Norden im Zuge einer nachfolgenden baulichen Nutzung der Entlassungsfläche nicht durch den Kabel-Schutzbereich betroffen.</p>

### **3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des „Oberen Gerdautales“ in den Gemarkungen Dreilingen, Wichtenbeck, Eimke, Ellerndorf, Linden, Groß Süstedt, Gerdau, Barnsen, Bohlsen, Holthusen II und Bargfeld, Landkreis Uelzen, Landschaftsschutzgebiet UE Nr. 20, vom 21.4.1975**

#### Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des „Oberen Gerdautales“ in den Gemarkungen Dreilingen, Wichtenbeck, Eimke, Ellerndorf, Linden, Groß Süstedt, Gerdau, Barnsen, Bohlsen, Holthusen II und Bargfeld, mit der Bezeichnung „Oberes Gerdautal“, Nr. UE 20, Landkreis Uelzen vom 21.4.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 10/1975 vom 15.5.1975, S. 139 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - „(1) Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum „Landschaftsschutzgebiet Oberes Gerdautal“ erklärt.“
  
2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - „(2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Landkreis Uelzen in den Gemarkungen Dreilingen, Wichtenbeck, Eimke, Ellerndorf, Linden, Groß Süstedt, Gerdau, Barnsen, Bohlsen, Holthusen II und Bargfeld. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:15.000 (Anlage 1) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 2). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde –, bei der Samtgemeinde Suderburg und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf unentgeltlich eingesehen werden.“
  
3. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

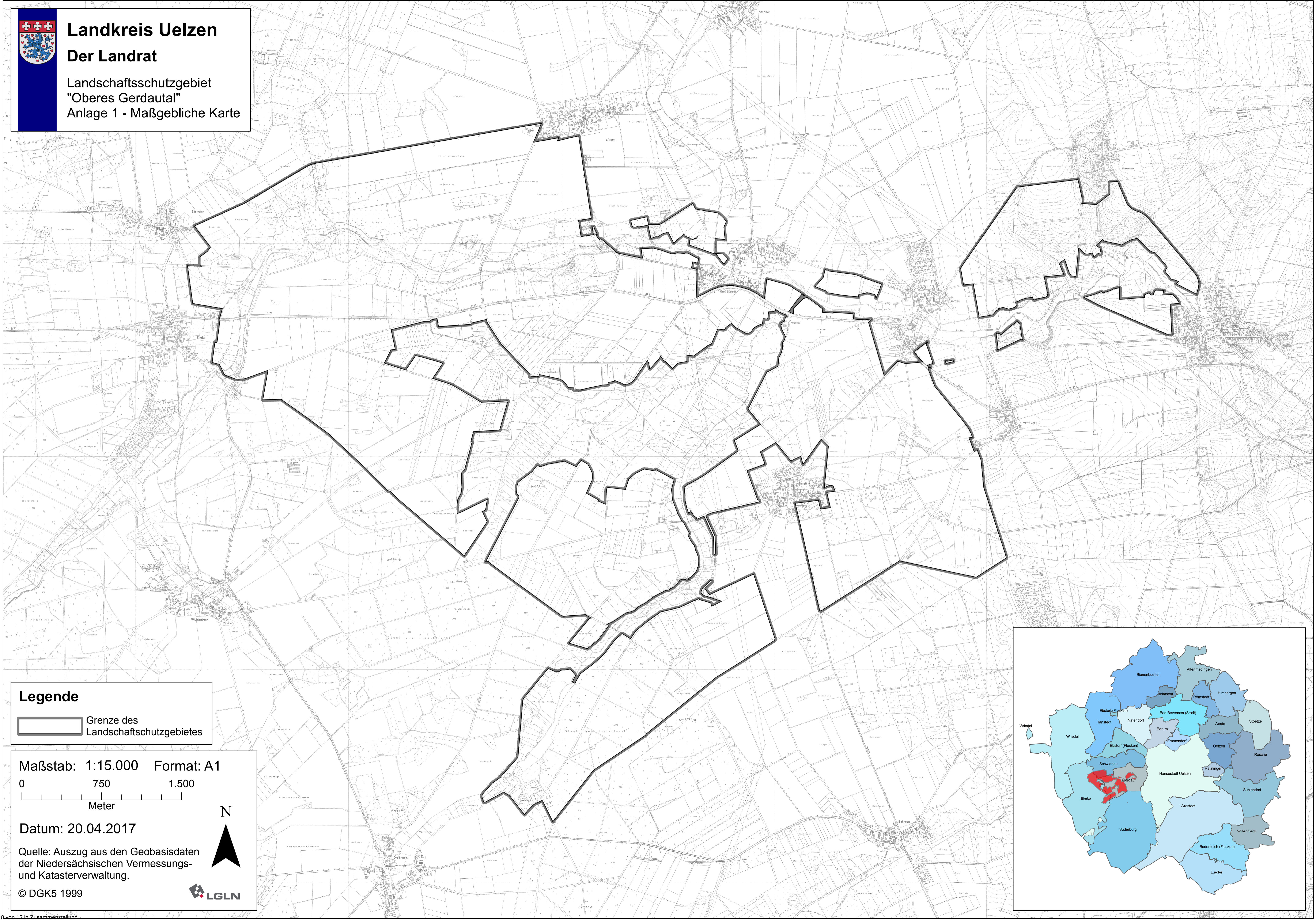
Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.



# Landkreis Uelzen

## Der Landrat

Landschaftsschutzgebiet  
"Oberes Gerdaulal"  
Anlage 1 - Maßgebliche Karte



**Legende**

 Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Maßstab: 1:15.000    Format: A1

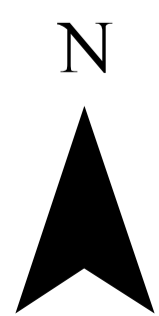

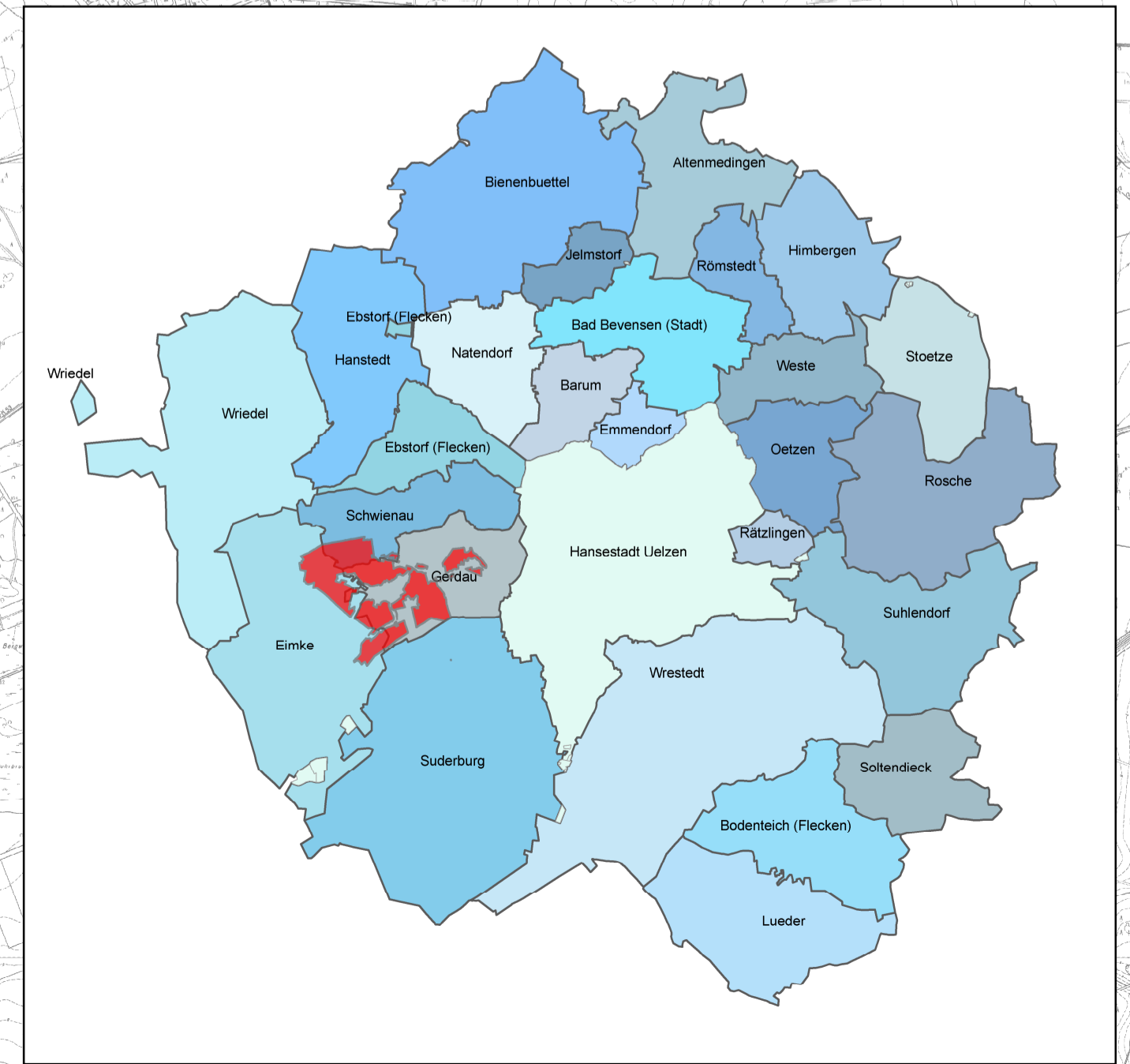
0            750            1.500

Meter

Datum: 20.04.2017

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© DGK5 1999

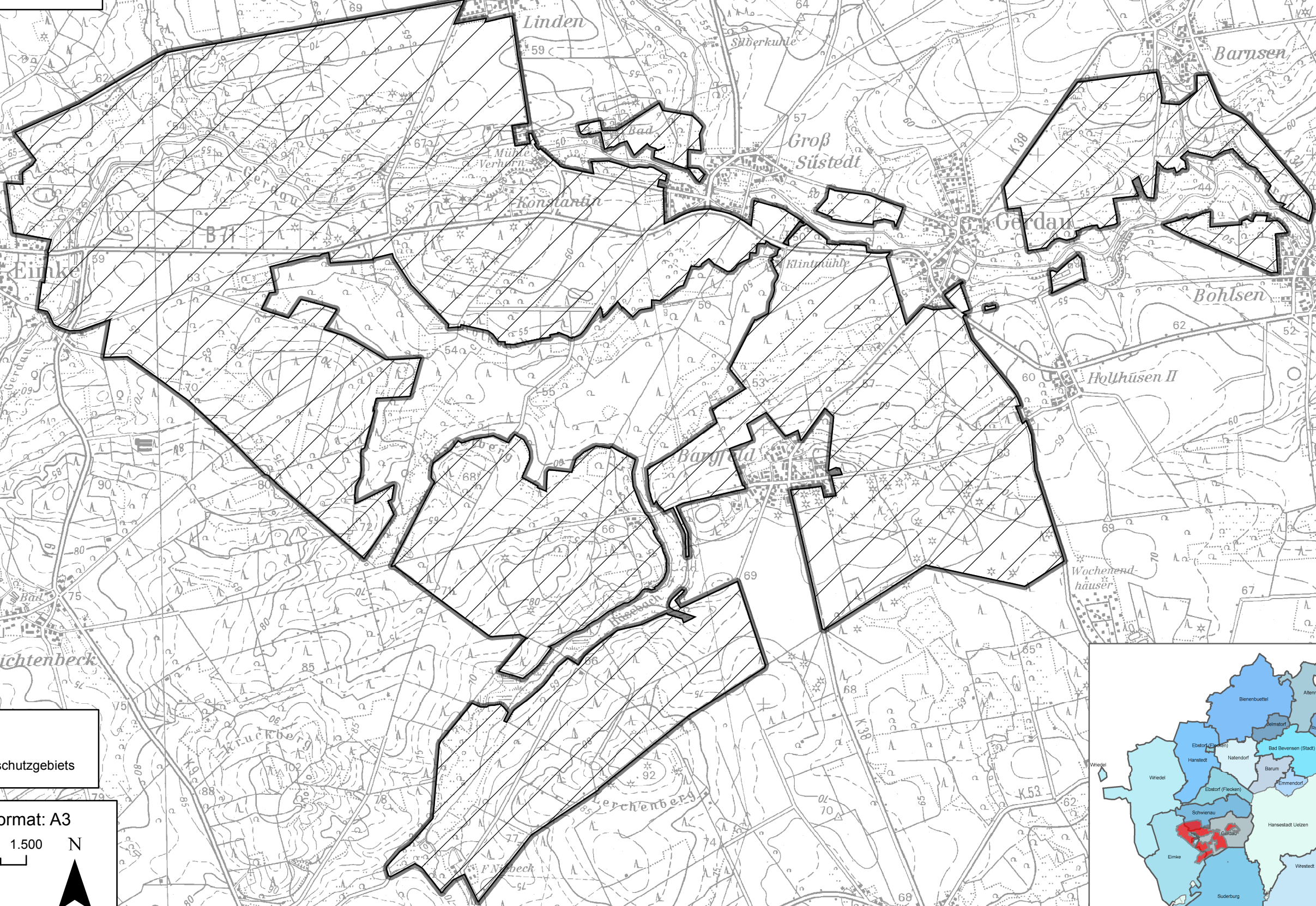




# Landkreis Uelzen

## Der Landrat

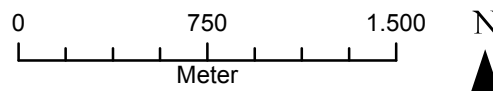
Landschaftsschutzgebiet  
"Oberes Gerdautal"  
Anlage 2 - Übersichtskarte



### Legende

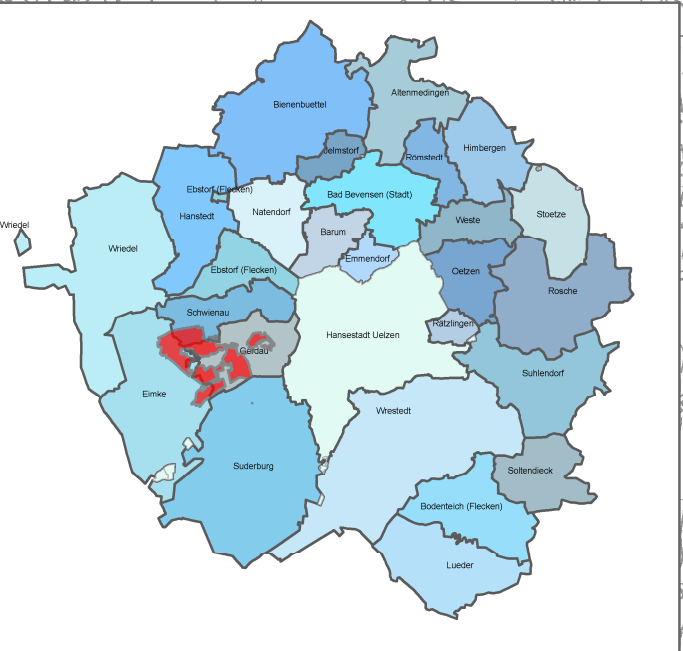
 Grenze des Landschaftsschutzgebiets

Maßstab: 1:30.000    Format: A3



Datum: 20.04.2017

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung.



## **Begründung**

### **I. Allgemeiner Teil**

Anlass für dieses Teilentlassungsverfahren ist die beabsichtigte 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Suderburg.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Ortschaft Groß Süstedt soll durchgeführt werden, um eine geplante Erweiterung eines dort ansässigen Betriebes zu ermöglichen. Die Erweiterungsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Gerdautal“ und soll aus diesem entlassen werden.

Dadurch wird die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit und Wirksamkeit der geplanten 30. Flächennutzungsplanänderung für die Samtgemeinde Suderburg geschaffen.

Bei der zu entlassenden Fläche handelt es sich um das folgende Flurstück im „Landschaftsschutzgebiet Oberes Gerdautal“:

Gemarkung Groß Süstedt, Flur 1, Flurstück Nr. 49/8 (teilweise)

Die Samtgemeinde Suderburg hat am 25.01.2016 die Entlassung des oben genannten Flurstückes bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt. Der Antrag hat zum Ziel, das Flurstück aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassen. Jedoch befindet sich ein Teil des Flurstückes im FFH-Gebiet 71 (Ilmenau mit Nebenbächen). Dieses nördliche Teilstück bleibt bis auf weiteres Bestandteil des FFH-Gebietes. Über den Verbleib des Teilstückes im FFH-Gebiet wird nicht vor dem Jahr 2018 entschieden. Daher hat die Samtgemeinde Suderburg nach Beratung mit den Betroffenen und mehreren Gesprächen ihren Antrag konkretisiert. Der konkretisierte Antrag ist am 15.12.2016 beim Landkreis Uelzen - Untere Naturschutzbehörde - eingegangen. Nunmehr ist eine teilweise Entlassung des oben genannten Flurstückes beantragt worden. Es soll nur der Teil des Flurstücks entlassen werden, der außerhalb des FFH-Gebiets 71 liegt.

Im Rahmen dieses Teilentlassungsverfahrens gilt es das Interesse einer möglichen zukünftigen Nutzung der in Rede stehenden Fläche für gewerbliche Zwecke und das Interesse des Landschaftsschutzes gegeneinander abzuwägen.

Aus Sicht des Landkreis Uelzen - Unteren Naturschutzbehörde - erscheint eine teilweise Herausnahme des genannten Flurstücks aus dem Landschaftsschutzgebiet unter der Voraussetzung, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets vermieden werden können, fachlich vertretbar. Dies begründet sich darin, dass

- das Flurstück unmittelbar an die bebaute Ortslage angrenzt,
- die westlich relativ dicht vorbeiführende Hochspannungsleitung die lokale Qualität des Landschaftsbildes beeinträchtigt und insofern auch
- die Flurstücksfläche in einem visuell vorbelasteten Landschaftsteilraum liegt,
- keine besonders wertvollen Ausprägungen der Tier- und Pflanzenwelt auf dem Flurstück festgestellt wurden und es auch insofern keine überdurchschnittliche Bedeutung für das Landschaftsschutzgebiet besitzt,
- mit der vorzunehmenden landschaftsgerechten Eingrünung der vorgesehenen Baufläche der vorhandene Bebauungsrand nördlich des Lindener Weges landschaftlich vorteilhaft eingebunden wird und zusammen mit dem südlich des Lindener Weges vorhandenen Waldstück die Einbindung des westlichen Randes der Ortslage Groß Süstedts verbessert wird und
- auch nach einer Verlagerung der Grenze des weiter bestehenden LSG Oberes Gerdautal an die westliche Grenze des Flurstücks eine nachvollziehbare und stimmige Grenzziehung des Schutzgebietes gegeben ist.

Weiterhin ist beabsichtigt, die Überlagerungsflächen, die seit 2008 als „Naturschutzgebiet Mönchsbruch“ sowie die seit 2017 als „Landschaftsschutzgebiet Mittleres Gerdautal“ ausgewiesen und gesichert sind, aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassen.

Da die Regelungen aus den jüngeren Verordnungen zum „Naturschutzgebiet Mönchsbruch“ sowie zum „Landschaftsschutzgebiet Mittleres Gerdautal“ die der älteren Landschaftsschutzgebietsverordnung weitestgehend mit abdecken, hat sich die Landschaftsschutzgebietsverordnung für das überlagerte Gebiet erübrigt. Daher ist beabsichtigt, den räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung anzupassen.

Die Entlassung der überlagerten Fläche soll der Rechtsklarheit dienen sowie die verwaltungsrechtliche Handhabung des Ordnungsvollzuges und die Nachvollziehbarkeit des Naturschutzhandelns für den Bürger verbessern.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1:

#### Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1):

Die bisherige Fassung von § 1 Absatz 1 enthält eine Auflistung der Gemarkungen, in welchen das „Landschaftsschutzgebiet Oberes Gerdautal“ liegt. Die betroffenen Gemarkungen sollen nunmehr im neu zu fassenden § 1 Absatz 2 genannt werden.

#### Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2):

In der bisherigen Fassung des § 1 Absatz 2 sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes in Textform beschrieben. Dabei werden einzelne Flurstücksnummern aufgezählt, deren Grenzen zugleich die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes bilden. Die dort genannten Flurstücksnummern beruhen auf dem Stand des Katasters vom 15. Januar 1974. Seitdem sind die Flurstücke aufgrund diverser Teilungen und Zusammenlegungen einer teilweise gänzlich anderen Nummerierung zugeführt worden.

Dies hat zur Folge, dass auf Grundlage der textlichen Festsetzungen die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes nur mit einem enormen Aufwand ermittelt werden können, da der aktuelle Stand des Katasters nicht herangezogen werden kann. Vielmehr muss auf historische Katasterdaten zurückgegriffen werden.

Um dieses Problem zu beheben, verzichtet die vorgeschlagene neue Fassung von § 1 Absatz 2 auf die Nennung einzelner Flurstücksnummern zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes und nimmt stattdessen – wie heute auch bei der Festsetzung neuer Landschaftsschutzgebiete üblich – Bezug auf Karten, aus denen sich die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verbindlich ergibt. Die Karten werden Bestandteil der Verordnung. Bereits eingetretene oder zukünftige Änderungen des Katasters würden die Verordnung dadurch nicht mehr berühren.

Die Karten umfassen das „Landschaftsschutzgebiet Oberes Gerdautal“ in seiner räumlichen Ausdehnung nach dem Stand des Erlasses der Landschaftsschutzgebietsverordnung am 21.5.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 10/1975 vom 15.5.1975, S. 139 ff.) abzüglich der Flächen, welche aufgrund der Änderungsverordnungen vom 15.5.1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 21/1980, S. 236) und 17.11.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 1/1995, S. 3) sowie der nun zu entlassenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wurden. Weiterhin erfolgt eine Herausnahme der Überlagerungsflächen, die durch Naturschutzgebietsverordnung am 17.3.2008 als „Naturschutzgebiet Mönchsbruch“ (Niedersächsisches Amtsblatt Nr. 13/2008 vom 2.4.2008, S. 450 ff.) sowie der Flächen, die durch Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 24.02.2017 als „Landschaftsschutzgebiet Mittleres Gerdautal“ (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 4/2017 vom 28.2.17, S. 15 ff.) gesichert sind.

#### Zu Nr. 3 (§ 1 Absatz 3):

Der bisherige § 1 Absatz 3 enthält bereits eine Bezugnahme auf eine topographische Karte im Maßstab 1:25.000, welche jedoch nur informatorischen Charakter hat. Maßgeblich für die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist bislang allein die textliche Beschreibung im bisherigen Absatz 2. Da nun vorgeschlagen wird, dass sich die Grenzen aus einer verbindlichen Karte ergeben sollen, ist der Hinweis auf eine informatorische Karte obsolet und § 1 Absatz 3 daher entbehrlich.

### Zu Artikel 2:

Die Verordnung soll am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft treten, an dem sie verkündet wird.